

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Mai 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.10.2013

Geschäftszeichen:

II 21-1.40.11-105/13

Zulassungsnummer:

Z-40.11-56

Geltungsdauer

vom: **17. Oktober 2013**

bis: **1. März 2016**

Antragsteller:

Christen & Laudon GmbH
Kunststoff-Apparatebau
54634 Bitburg-Staffelstein

Zulassungsgegenstand:

Standzargenbehälter aus GF-UP / GF-PHA
mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-56 vom 2. Mai 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und 2 Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zylindrische, einwandige Standzargebehälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz mit einer inneren Schutzschicht (Vliessschicht oder Chemieschutzschicht), deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

- Durchmesser $D \leq 4,0$ m,
- $H/D \leq 6$ (mit H = Höhe des Behälters einschließlich Standzarge).

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Behälter können im Bereich der Standzarge mit einer Brandschutzverkleidung versehen werden. Die Aufstellung von Behältern ohne Brandschutzverkleidung setzt voraus, dass geeignete brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen getroffen werden

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 60 °C betragen, sofern in den Medienlisten nach Absatz (5) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind.

(5) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Der Abschnitt 2.2.3 (Stand sicherheitsnachweis) wird um den folgenden Abschnitt ergänzt:

(8) Bei Aufstellung der Behälter in einem Gebiet mit Gefährdung durch Erdbeben ist die Berechnungsempfehlung 40-B3³ des DIBt zu beachten.

¹ Medienlisten 40-2.1.1; 40-2.1.2 und Medienliste 40-2.1.3, Stand: September 2011; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

³ Berechnungsempfehlungen für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, 40-B3, Ausgabe: Februar 2012, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.11-56

Seite 3 von 3 | 17. Oktober 2013

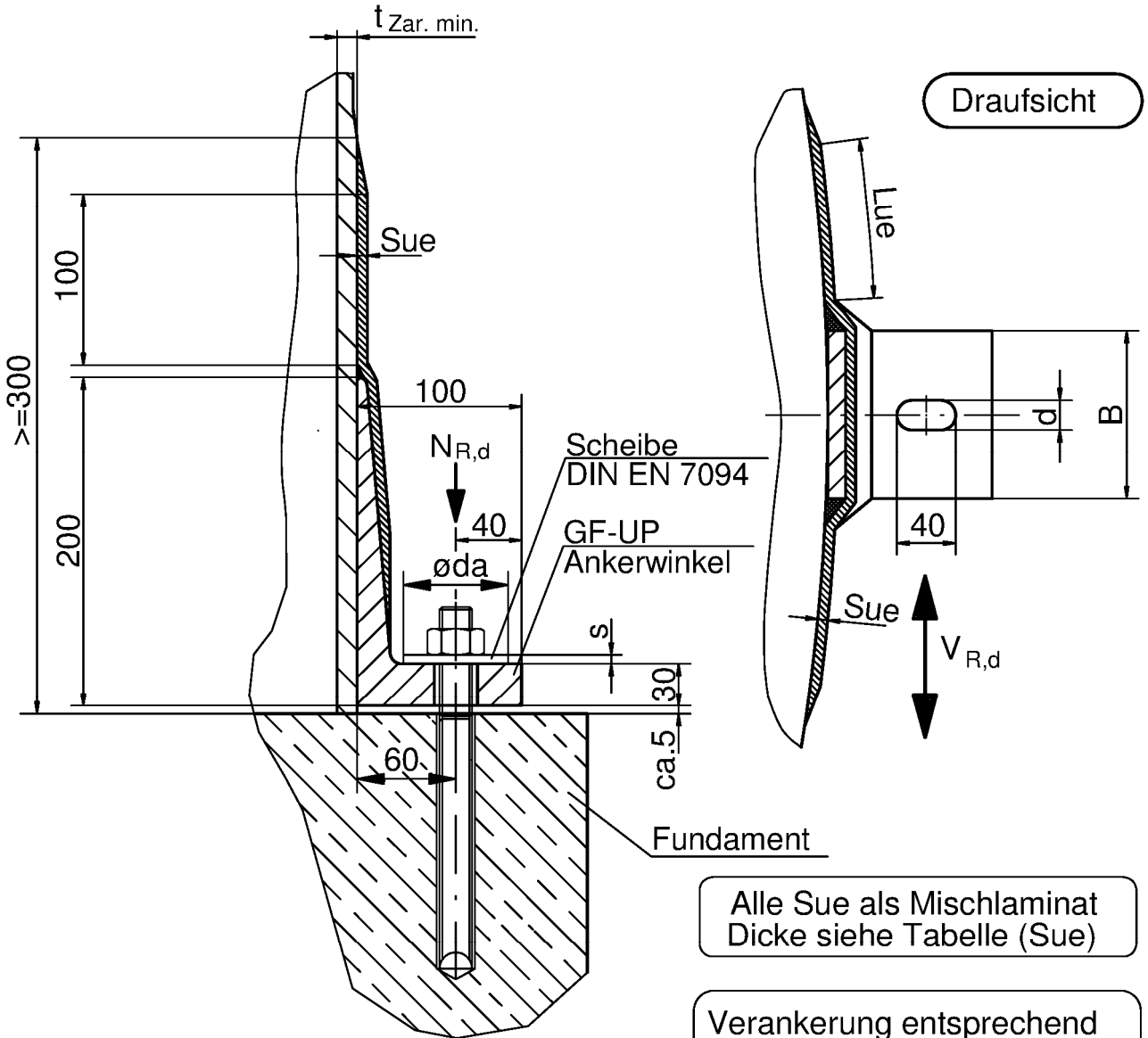
Der Abschnitt 5.1.5 (Betrieb) wird um den folgenden Abschnitt ergänzt:

(6) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

Die Anlage 1.4 Blatt 4 und Blatt 5 wird ergänzt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Alle Sue als Mischlaminat
Dicke siehe Tabelle (Sue)

Verankerung entsprechend dem Nachweis aus der Berechnung

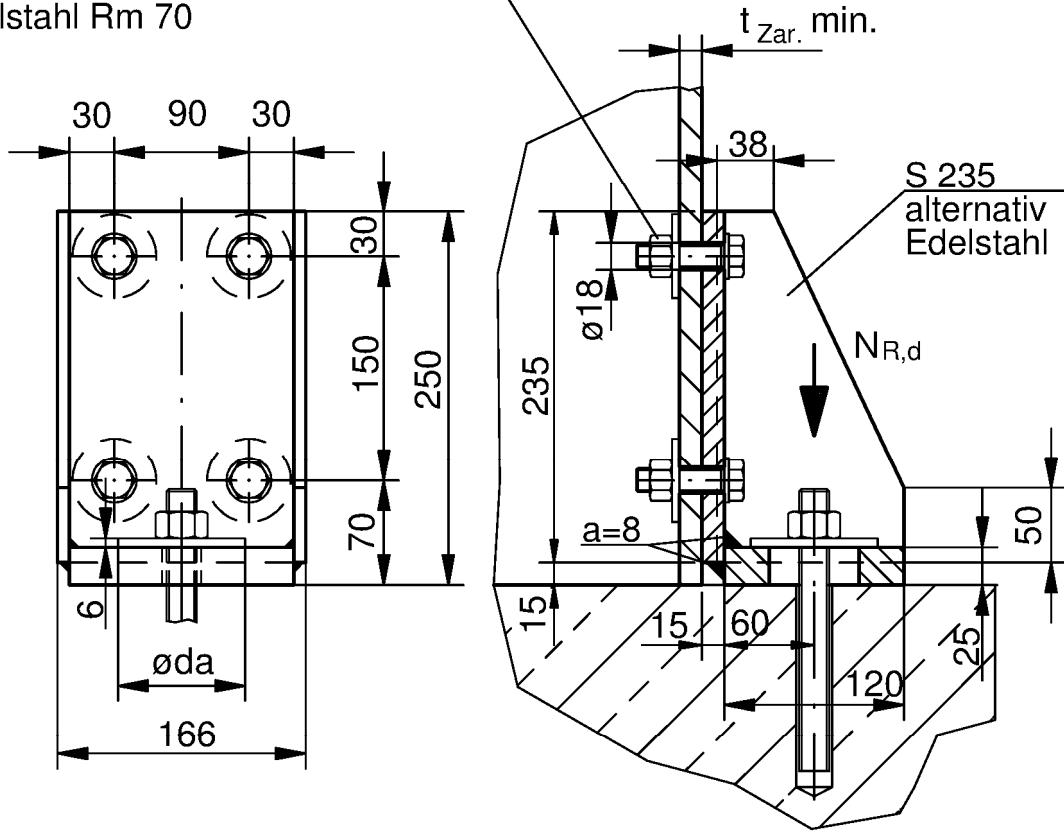
Typ	t _{Zar. min.}	Grenzlasten		Ankerwinkel				Scheibe DIN EN 7094		
		N _{R,d}	V _{R,d}	B	d	Lue	Sue	Ødi	Øda	s
1	9	20	8	100	20	100	4.1	17,5	56	5
2	13	30	17	150	20	100	5.9	17,5	56	5
3	16	40	22	200	20	100	5.9	17,5	56	5

Standzargenbehälter aus GF-UP / GF-PHA mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht

Verankerung mit GF-UP Ankerwinkel für Behälter

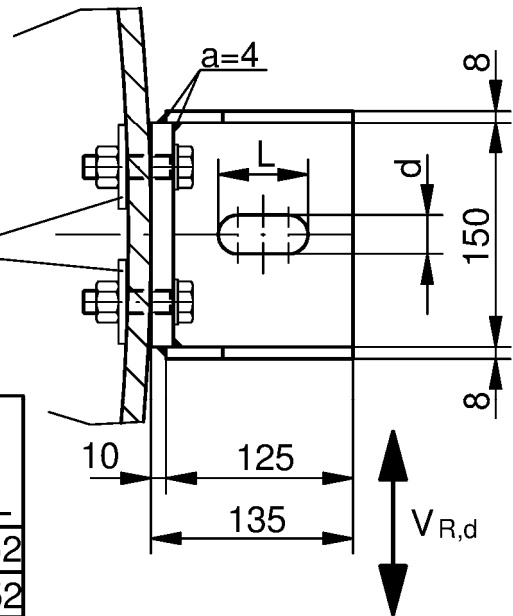
Anlage 1.4
Blatt 4

M16 min.5.6 oder hoehwertig
alternativ
Edelstahl Rm 70



Verankerung entsprechend dem Nachweis aus der Berechnung

Scheibe DIN EN 7094
ø56 t= 5



Typ	t _{Zar.} min.	Grenzlasten		Scheibe øda	
		N _{R,d}	V _{R,d}	DIN EN 7094	d x L
1	18	45 KN	25 KN	>=72	26x52
2	22	60 KN	30 KN	>=72	26x52
3	26	75 KN	40 KN	85	30x60

Standzargenbehälter aus GF-UP / GF-PHA mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht

Verankerung mit angeschraubtem Stahlwinkel

Anlage 1.4
Blatt 5